



- per E-Mail -

Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz | Postfach 32 60 | 55022 Mainz

Bundesministerium für Umwelt,
Naturschutz, nukleare Sicherheit
und Verbraucherschutz
Referat G I 2
Stresemannstraße 128 – 130
10117 Berlin

Ernst-Ludwig-Straße 3
55116 Mainz
Zentrale Kommunikation:
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-4887
Poststelle@jm.rlp.de
www.jm.rlp.de

7. Juni 2024

E-Mail: [REDACTED]
CC: [REDACTED]

nachrichtlich:

Landesjustizverwaltungen

Bundesministerium der Justiz
Mohrenstraße 37
10117 Berlin

Staatskanzlei Rheinland-Pfalz
Peter-Altmeier-Allee 1
55116 Mainz

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt,
Energie und Mobilität
Rheinland-Pfalz
Kaiser-Friedrich-Straße 1
55116 Mainz

Mein Aktenzeichen
6400/1-0003
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom
02.05.2024

Ansprechpartner/-in / E-Mail
[REDACTED]
[REDACTED]e

Telefon / Fax
[REDACTED]
[REDACTED]

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes und
weiterer umweltrechtlicher Vorschriften
hier: Länderanhörung**

1/5

Kernarbeitszeiten
09:30 - 12:00 Uhr
14:00 - 15:00 Uhr
Freitag: 09:30 - 12:00 Uhr

Verkehrsanbindung
Bus ab Mainz-Hauptbahnhof
Linie 6 bis Haltestelle Bauhofstraße

Parkmöglichkeiten
Schlossplatz, Rheinufer
für behinderte Menschen:
Diether-von-Isenburg-Straße

Für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem vorgenannten Referentenentwurf bedanke ich mich.

Nach Beteiligung der gerichtlichen Praxis nehme ich hierzu wie folgt Stellung:

Die beteiligte gerichtliche Praxis begrüßt die in § 6 UmwRG-E vorgesehene Neustrukturierung der Vorschrift durch Untergliederung in drei Absätze.

Die Unterteilung in Absatz 1 (Klagebegründungsfrist), Absatz 2 (Klageerwiderungsfrist) und der Verschiebung der bisherigen Regelung in Satz 5 (entsprechende Geltung der vorstehenden Regelungen in Fällen der Aussetzung des gerichtlichen Verfahrens zur Durchführung eines Planergänzungs- oder Planänderungsverfahrens) in einen neuen Absatz 3 führt dazu, dass die Vorschrift insgesamt klarer, übersichtlicher und besser handhabbar wird.

Die Notwendigkeit des neuen Absatz 3 ergibt sich daraus, dass die „entsprechende Geltung“ der vorstehenden Regelungen in den dort genannten Fällen aus Gründen der „Waffengleichheit“ sowohl für die Klagebegründungsfrist nach Absatz 1 als auch für die neue Klageerwiderungsfrist nach Absatz 2 gelten muss.

Die bisherige Regelung der Klagebegründungsfrist in dem (derzeit aus einem Absatz bestehenden) § 6 soll nach dem Entwurf – bis auf redaktionelle Änderungen und die angesprochene „Regelungsverschiebung“ des bisherigen Satz 5 in den neuen Absatz 3 – unverändert bleiben. Dies ist – trotz der Einwände dagegen in der Stellungnahme des DAV in seiner Stellungnahme Nr. 32/2024 – vertretbar.

Soweit der DAV vorschlägt, den Beginn der Klagebegründungsfrist an die (Möglichkeit der) Einsichtnahme in beigezogene Verwaltungsvorgänge zu knüpfen, dürfte sich das Problem einer strikten Geltung der Zehn-Wochen-Klagebegründungsfrist auch bei verspäteter oder unvollständiger Übersendung von Verwaltungsvorgängen in der Praxis befriedigend dadurch lösen lassen, dass die Kläger – entsprechend der Rechtspre-



chung des Bundesverwaltungsgerichts – in diesen Fällen gehalten sind, die Klage soweit wie möglich fristgerecht zu begründen; soweit sich herausstellt, dass vorgelegte Unterlagen unvollständig sind, ist der Klägerseite Gelegenheit zum Vortrag zu nachgereichten Unterlagen binnen einer angemessenen Frist zu gewähren; ein hierauf bezogener ergänzender Vortrag ist nach § 87 b Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 VwGO als entschuldigt anzusehen.

Die Frage einer Anknüpfung des Beginns der Klagebegründungsfrist an die Möglichkeit zur Einsichtnahme in Verwaltungsvorgänge sollte allerdings im Zuge des weiteren Gesetzgebungsverfahrens – im Lichte der Ausführungen des DAV – noch einmal geprüft werden. Ob sich das Problem – wie vom DAV vermutet – mit der flächendeckenden Einführung elektronischer Akten und funktionsfähiger Schnittstellen mit den Gerichten erledigen wird, bleibt im Übrigen abzuwarten.

Die als neuer Absatz 2 vorgeschlagene Einführung einer Klageerwiderungsfrist für die übrigen Beteiligten (Beklagte / Beigeladene) als Sollvorschrift wird begrüßt. Insbesondere wird positiv gesehen, die Länge der Frist in das Ermessen des Gerichts zu stellen und darauf zu verzichten, auch die Klageerwiderungsfrist mit einem Ausschluss verspäteten Vorbringens zu verbinden, weil dies vor dem Hintergrund der auch in diesem Falle geltenden Amtsermittlungspflicht der Gerichte keinen Sinn ergäbe.

In Übereinstimmung mit der Auffassung des DAV wird allerdings der mit der Neuregelung offenbar erwartete Beschleunigungseffekt für überschaubar gehalten, da – wie der DAV zu Recht anmerkt – die Setzung angemessener Fristen für die Klageerwiderung der übrigen Verfahrensbeteiligten ohnehin der ständigen Praxis der Oberverwaltungsgerichte entspricht. Richtig ist auch, dass die Länge der zur Klageerwiderung zu setzende Frist vollständig in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, zumal in vielen Fällen (wie in der Begründung des Entwurfs zu Recht hervorgehoben) die Länge der Klageerwiderungsfrist durchaus hinter der Länge der Klagebegründungsfrist zurückbleiben kann, weil den Behörden wie auch den beigeladenen Vorhabenträgern die Einwände

der Klägerseite aus dem Beteiligungsverfahren vielfach schon bekannt und Gegenstand der Abwägungsentscheidung gewesen sein werden; letztlich bleibt dies aber eine Frage des Einzelfalls.

Durch die Ausgestaltung des § 6 Abs. 2 UmwRG-E als Sollvorschrift sowie die in das Ermessen des Gerichts gestellte Länge der Erwidierungsfrist wird überdies den in der Vergangenheit zu Art. 2 des Entwurfs eines Gesetzes zur Beschleunigung von verwaltungsgerichtlichen Verfahren im Infrastrukturbereich (BR-Drs. 640/22, S. 3, 16 f.) geäußerten Bedenken Rechnung getragen.

Zu der umfangreichen, auch durch die Entscheidung des EuGH in dem Verfahren C-873/19 sowie den Beschluss des Aarhus Convention Compliance Committee veranlassten vorgeschlagenen Neuregelung des § 1 UmwRG-E erscheinen die kritischen Anmerkungen dazu in der Stellungnahme des DAV durchaus gewichtig und bedenkenswert.

Nach bisheriger Rechtslage führt § 1 Abs. 1 Satz 1 UmwRG durch die Benennung bestimmter Entscheidungstypen die erfassten Rechtsbehelfe abschließend auf. Der Gesetzgeber hat bisher bewusst von der Einführung einer Generalklausel abgesehen und sich stattdessen für die punktuelle Ergänzung des Entscheidungskatalogs entschieden, vgl. nur die Gesetzesbegründung, BT-Drs. 18/9526, S. 37. Dort heißt es:

„Keine Alternative zum Regelungsansatz der neuen Nummern 4 bis 6 ist eine generalklauselartige Übertragung von Artikel 9 Absatz 3 der Aarhus-Konvention in den Katalog des § 1 Absatz 1 Satz 1 UmwRG, da hiermit weiter gehende Abgrenzungsschwierigkeiten und Rechtsunsicherheit verbunden wären. Vor allem für den neu vorgesehenen § 2 Absatz 1 Satz 2 UmwRG ist es erforderlich, deutlich abgrenzen zu können, welche Materien von § 1 Absatz 1 Satz 1 UmwRG der Umsetzung von Artikel 9 Absatz 2 der Aarhus-Konvention und welche Materien der Umsetzung von Artikel 9 Absatz 3 der Aarhus-Konvention dienen.“



Durch die im vorgelegten Alternativvorschlag nunmehr vorgesehene Einführung einer Generalklausel für Entscheidungen, die dem Artikel 9 Absatz 3 AK unterfallen, in einem neuen Absatz 1a dürfte diesen Abgrenzungsschwierigkeiten hinreichend begegnet werden. Eine Generalklausel bietet zudem mehr Anpassungsflexibilität, was vor dem Hintergrund, dass nach Art. 9 Abs. 3 AK jegliches Behördenhandeln, unabhängig von seiner Rechtsform, dem Rechtsschutz zugänglich zu machen ist, angezeigt sein dürfte.

Aus hiesiger Sicht erscheint der Alternativvorschlag mithin vorzugswürdig gegenüber der im Referentenentwurf vorgesehenen Regelung.

Im Auftrag

gez. [REDACTED]